

03.04.2025

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5200 vom 24. Februar 2025  
der Abgeordneten Rodion Bakum, Elisabeth Müller-Witt, Anja Butschkau, Volkan Baran,  
Nadja Lüders und Ralf Stoltze SPD  
Drucksache 18/12955

### **Shen Yun und die Sekten-Show: Mülheim und Dortmund als Propaganda-Parkett?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Der Satiriker und Journalist Jan Böhmermann berichtete am 14. Februar 2025 in der Sendung ZDF Magazin Royale über die Tanz- und Musikshow „Shen Yun“, die weltweit auftritt und auch regelmäßig in Nordrhein-Westfalen gastiert, unter anderem wiederholt in der Stadthalle Mülheim an der Ruhr sowie demnächst im Opernhaus Dortmund. Laut der Berichterstattung sowie weiteren Quellen handelt es sich bei Shen Yun um eine Bühnenshow, die der religiösen Bewegung Falun Gong nahesteht. Diese Bewegung wird international kontrovers diskutiert, unter anderem wegen Vorwürfen von sektenähnlichen Strukturen, wissenschaftlich fragwürdigen Heilmethoden und diskriminierenden Weltanschauungen gegenüber Homosexuellen und Menschen anderer Ethnien.

In Mülheim an der Ruhr gastierte Shen Yun zuletzt vom 12. bis 16. Februar 2025 in der Stadthalle. Die Show gastiert vom 8. bis zum 12. April 2025 in Dortmund. Die Aufführungen werden intensiv beworben, unter anderem im öffentlichen Raum sowie in sozialen Medien.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 5200 mit Schreiben vom 3. April 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

- 1. Wie bewertet die Landesregierung die Berichterstattung im ZDF Magazin Royale vom 14. Februar 2025 im Hinblick auf die darin erhobenen Vorwürfe gegenüber „Shen Yun“ vor dem Hintergrund der „Falun Gong“-Bewegung? (bitte insbesondere auf den Aspekt der Kunstfreiheit und die mutmaßlich extremistische Ausrichtung der Bewegung eingehen)***

Dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz ist die Berichterstattung des ZDF Magazin Royale bekannt. Ebenfalls bekannt sind die Bezüge zwischen Shen Yun und der Falun Gong-Bewegung. Die Bewegung ist jedoch kein Beobachtungsobjekt des nordrhein-westfälischen

Datum des Originals: 03.04.2025/Ausgegeben: 09.04.2025

Verfassungsschutzes. Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes beginnt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vorliegen.

**2. Welche Kenntnis hat die Landesregierung von der Art der Vertragsverhältnisse, die von der Veranstaltungsreihe „Shen Yun“ bzw. der dahinstehenden Organisation mit nordrhein-westfälischen Veranstaltern abgeschlossen wurden?**

Zur Art der Vertragsverhältnisse zwischen Shen Yun und nordrhein-westfälischen Veranstaltern liegen der nordrhein-westfälischen Landesregierung keine Informationen vor.

**3. Welche Kommunikation fand zwischen der Landesregierung und nordrhein-westfälischen Kommunen bzw. deren Eigenbetrieben statt bezüglich der „Falun-Gong“-Bewegung insbesondere im Kontext zur „Shen Yun“-Veranstaltungsreihe? (bitte nach Kommunen/Veraltern differenziert auflisten)**

**4. Inwieweit sieht die Landesregierung eine Notwendigkeit, Kommunen oder Betreiber öffentlicher Veranstaltungsräume hinsichtlich der Prüfung von Veranstaltern mit möglicherweise extremistischen, sektenähnlichen oder demokratiefeindlichen Hintergründen zu sensibilisieren?**

Die Fragen 3 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der aus Mitteln des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen geförderte Verein „Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e.V.“ informiert u.a. mit Fachartikeln und verschiedenen Informationsmaterialien zu Themen im Zusammenhang mit religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften sowie sogenannten Sekten (<https://sekten-info-nrw.de/>).

Das Projekt „Kommunen gegen Extremismus“, in dem der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz, der Polizeiliche Staatsschutz und die beteiligten Kommunen, im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten, eng zusammenarbeiten, steht für Fragen und Informationsaustausch der beteiligten Stellen zu diesem Thema zur Verfügung. Flankierend können sich die Kommunen in Zweifelsfällen an die Sicherheitsbehörden wenden und erhalten im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen Auskunft zu Akteuren oder Institutionen, die aufgrund ihrer Extremismusbezüge aufgefallen sind.

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz sensibilisiert zudem Akteure aus Politik, Behörden und Gesellschaft sowie die Öffentlichkeit zu extremistischen Bestrebungen und geheimdienstlichen sowie sicherheitsgefährdenden Aktivitäten. In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsschutz im jährlichen Verfassungsschutzbericht wiederholt zur Aufklärung und Bekämpfung oppositioneller Organisationen und Personen durch chinesische Nachrichtendienste in Deutschland und Nordrhein-Westfalen berichtet (zuletzt vorgelegt am 18. April 2024 mit LT-Vorlage 18/2489, S. 316 f.). Im Fokus chinesischer Stellen stehen hier u. a. die durch China als sogenannte fünf Gifte bezeichneten Gruppen, darunter die Falun Gong-Bewegung. Vor diesem Hintergrund erfolgten mit Blick auf die Shen Yun-Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren in Einzelfällen entsprechende Sensibilisierungen bei den örtlich zuständigen Polizeibehörden und bei Veranstaltern.

Die vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft geförderte Mobile Beratung gegen Rechts-Extremismus im Regierungsbezirk Köln hat im Januar 2025 die Broschüre „Kein Raum für Hetze – Hinweise zum Umgang mit Anmietungen durch extrem rechte, rassistische und antisemitische Gruppen“ herausgebracht, die bei Mietanfragen durch extrem rechte, rassistische und antisemitische Gruppen unterstützen soll. Sie richtet sich an den Regierungsbezirk Köln, kann jedoch auch von weiteren Kommunen oder Betreibern öffentlicher Veranstaltungsräume genutzt werden.

**5. Welche vergleichbaren Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen Veranstalter mit sektenähnlichem Hintergrund Räumlichkeiten öffentlicher oder öffentlich geförderter Veranstaltungsstätten in Nordrhein-Westfalen genutzt haben?**

Mit Blick auf die sachlich und zeitlich nicht eingegrenzte Fragestellung ist der Landesregierung keine Beantwortung möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.